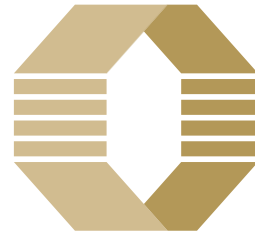


Berichtsstichtag:
31.12.2022



GEEIGNETHEIT
2023

powered by reuss private analytics

Bericht über die Prüfung der Geeignetheit des

Musterfonds

für bestimmte Investorengruppen

Investorengruppen:



Kommunen



Stiftungen



Kirchliche
Einrichtungen



VAG-Anleger

Erstellt durch:

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

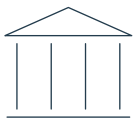
Kranhaus 1 | Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Geleignetheit Wortart:

Substantiv, feminin; Bedeutung: das Geeignetsein, geeignete Beschaffenheit, Eignung; Geeignetheit ist eine Komponente des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert [Tauglichkeit]. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Maßnahme überhaupt einen Zweck verfolgt, also nicht willkürlich ergeht und dass die Verfolgung dieses Zwecks rechtlich zulässig ist.

Executive Summary

Die Investorenampel soll grundsätzlich die Eignung des Fonds für die entsprechenden Anlegergruppen darstellen. Eine umfassende Einzelfallprüfung ist aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht möglich. Die Bewertung erfolgt anhand festgelegter, standardisierter Anforderungskriterien des jeweiligen Anlegerkreises. Die aufgeführten Untersuchungshandlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:



Kommunen

nicht geeignet



voll geeignet

Der „Musterfonds“ ist als eine mögliche Kapitalanlage in ausgewählten Bundesländern einsetzbar.



Stiftungen

nicht geeignet



voll geeignet

Der „Musterfonds“ investiert in die Anlageklasse Aktien und Anleihen. Für Stiftungen, unter Berücksichtigung des örtlichen Anlagerahmens und der individuellen Risikotragfähigkeit, kann der Investmentfonds geeignet sein.



Kirchliche Einrichtungen

nicht geeignet



voll geeignet

Der „Musterfonds“ kann für kirchliche Einrichtungen unter Berücksichtigung des örtlichen Anlagerahmens und der individuellen Risikotragfähigkeit geeignet sein.



VAG-Anleger

nicht geeignet



voll geeignet

Eine Investition in Anteile der Anteilklasse des Teilfonds ist für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Versicherungsunternehmens im Sinne von §§ 212 bis 217 VAG geeignet.





Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| VORBEMERKUNG | 6 |
| AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND BERICHTSZEITRAUM | 8 |
| UMSETZUNG DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN GEMÄSS DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG | 16 |
| WESENTLICHE ERKENNTNISSE ZUR GEEIGNETHEIT FÜR BESTIMMTE INVESTORENGRUPPEN | 20 |
| KOMMUNEN | 26 |
| STIFTUNGEN | 30 |
| KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN | 34 |
| VAG-ANLEGER | 38 |
| DISCLAIMER | 46 |



Vorbemerkung

- (1) Bei der Geldanlage haben vor allem semiprofessionelle Anleger, wie beispielsweise Stiftungen, kirchliche Einrichtungen, Universitäten, SGB VI-Anleger, VAG-Anleger (Anleger nach Versicherungsaufsichtsgesetz, wie beispielsweise Pensions- und Sterbekassen sowie kleine Versicherungsunternehmen), Verbände, deutsche Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen) und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, besondere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen zu beachten.
- (2) Bei einigen semiprofessionellen Anlegern hat der Gesetzgeber keine konkrete Regelungen für einen entsprechenden Handlungsrahmen geschaffen und lässt so einen weiten Ermessensspielraum. Vielmehr sieht er die zentrale Aufgabe beim Anleger selbst, eine Anlagestrategie zu entwickeln, die den primären Anlagezielen, wie z. B. Kapitalerhalt und Zweckerfüllung, ausreichend Rechnung trägt. Dies sorgt bei den Anlegern häufig für eine gewisse Orientierungslosigkeit.
- (3) Um dem entgegenzuwirken, orientieren sich bestimmte Anleger an anderen gesetzlichen Regelungen, die eigentlich für sie keine direkte Anwendung finden. Beispielsweise an der „Business Judgement Rule“, die in § 93 Abs. 1 Satz 2 (AktG) verankert ist und sich auch auf andere Rechtsformen übertragen lässt. Sie besagt, dass Geschäftsführer und Vorstände von Unternehmen nur dann nicht für negative Folgen unternehmerischer Entscheidungen haften, wenn die Entscheidung auf Grundlage angemessener Informationen, ohne Berücksichtigung sachfremder Interessen und zum Wohl der Gesellschaft und in gutem Glauben gefasst wurde. Zudem haben sich insbesondere durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz (KonTraG) im Unternehmensbereich verschärfte Risiko- und Kontrollstandards herausgebildet, die auch auf die Organe bzw. gesetzliche Vertreter von semiprofessionellen Anlegern, wie beispielsweise Stiftungen etc. eine hohe Strahlkraft entfalten.
- (4) Vor diesem Hintergrund leiten sich entsprechende Prinzipien, vor allem als gesteigerte Sorgfalts- und Organisationsanforderungen, für bestimmte Anlegergruppen ab. Zu diesen Prinzipien zählen beispielsweise „Business Judgement Rule“ (Geschäftsführerhaftung), „Awareness“ (Risikobewusstheit) und „Prudent Man“ (vorsichtiger Kaufmann) für Stiftungen und „Prudent Person Principle“ (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, basierend auf § 124 VAG) bei VAG-Anlegern.
- (5) Demnach dürfen beispielsweise VAG-Anleger in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken der Anleger angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten kann. Die Anforderung besteht darin, dass nur solche Kapitalanlagen getätigt werden, deren Natur und Risiken sie genau verstehen und daher zu jedem Zeitpunkt in der Lage sind, angemessen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

- (6) Vor diesem Hintergrund müssen beispielsweise VAG-Anleger vor dem Erwerb von Investmentvermögen gründlich analysieren, ob und welche Anlagen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignet sind. Außerdem sind vor dem Erwerb und während der Anlagedauer die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze und die Qualifikation für das Sicherungsvermögen eigenverantwortlich zu prüfen und angemessen zu dokumentieren (vgl. Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden, sowie von inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds (Kapitalanlagerundschreiben 11/2017 VA der BaFin).
- (7) Mit Blick auf die anlegerspezifischen und jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Geldanlage fordern deshalb immer mehr Investorengruppen eine Orientierungshilfe bzw. eine Unterstützung bei der Beurteilung der Geeignetheit von Investmentvermögen¹. Hierbei spielen Investmentfonds, insbesondere Publikumsfonds, gerade bei Anlegern mit kleineren und mittleren Anlagevolumen (i.d.R. bis 15 Mio. EUR) eine immer größere Rolle. Publikumsfonds zeichnen sich insbesondere durch folgende Parameter aus:
- Insolvenzschutz durch die Eigenschaft als Sondervermögen
 - Diversifikation durch Mischung und Streuung der Investments
 - Möglichkeit der Generierung von laufenden ordentlichen Erträgen und zusätzlichen außerordentlichen Erträgen
 - i.d.R. börsentägliche Verfügbarkeit
- (8) Als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können wir unseren Auftraggebern bei der Erstellung mit unserem Geeignetheitsbericht, effektiv unterstützen. Insbesondere verfügen wir seit 2003 über einen speziellen Geschäftsbereich (Wealth, Reporting & Controlling), der mit seinem Know-how unsere Mandanten ausschließlich in Fragestellungen rund um die Geldanlage und deren transparenten und verständlichen Dokumentation berät. Ein Schwerpunkt stellen dabei Anleger, wie z. B. Kommunen, Stiftungen, Verbände, Kirchen, Universitäten etc. dar, die aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Regelungen besondere Anforderungen an eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung ihrer Geldanlagen erfüllen müssen. Von besonderer Bedeutung sind dabei unsere strengen Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer. Hierzu hat Rödl & Partner auf mehreren Ebenen Regelungen eingeführt, mit denen die Einhaltung der Berufspflichten der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit sowie ein berufswürdiges Verhalten sichergestellt werden. Sie stellen für uns unverzichtbare Rahmenbedingungen, insbesondere gegenüber Banken, Finanzdienstleistungsinstituten und Vermögensverwaltern dar.



1. AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND BERICHTSZEITRAUM

1.1 AUFTRAG

Die Reuss Private Analytics AG hat für das Investmentvermögen

Musterfonds

(WKN: 123456, ISIN: LU123456789)

Rödl & Partner beauftragt, für die Anlegergruppen Kommunen, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen und VAG-Anleger einen sog. „Geeignetheitsbericht“ zu erstellen.

1.2 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Grundlage für die Erstellung des Geeignetheitsberichts bilden die anlegerspezifischen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen, öffentlich zugängliche Informationen und Dokumente, ergänzt um Erkenntnisse aus der gelebten Praxis. Die öffentlich zugänglichen Informationen und Dokumente umfassen bei Investmentvermögen insbesondere:

- Verkaufsprospekt per 31.12.2022 (vgl. §§ 164, 165, 307 KAGB) inkl. Angaben zur Anlagepolitik, zu den Anlagebeschränkungen, zur Übertragbarkeit und zu den Rückgabemöglichkeiten der Anteile
- Jahres- und Halbjahresbericht per 31.12.2022 (vgl. §§ 162 ff. KAGB)
- Wesentliche Anlegerinformationen „KIID“ per 31.12.2022 (vgl. §§ 164, 165 KAGB)
- Factsheet per 31.12.2022

Rödl & Partner legt dabei folgende Annahmen dieser Berichterstattung zugrunde:

- Die Dokumente wurden vollständig offengelegt und die Dokumente stellen die Rechtsverhältnisse, zu denen die Dokumente eine Aussage enthalten, vollständig, richtig und nicht irreführend dar.
- Die Dokumente sind von allen Parteien in der vorgelegten Form rechtsverbindlich unterzeichnet, gültig abgeschlossen und werden gegen diese durchsetzbar sein.
- In Bezug auf alle Tatsachen und Informationen, die wesentlich für diese Berichterstattung sind, beruht unsere Berichterstattung ausschließlich auf den oben genannten Dokumenten. Wir haben außer den Dokumenten keine weiteren Unterlagen geprüft, angefordert oder berücksichtigt sowie keine weiteren Informationen eingeholt.

Auf der Grundlage dieser Informationen wurden im Rahmen dieser Berichterstattung verschiedene allgemeine und anlegerspezifische Prüfungshandlungen durchgeführt. Der vorliegende Geeignetheitsbericht dokumentiert die Erkenntnisse aus den Prüfungshandlungen und unterstützt insbesondere o. g. Anlegergruppen bei der Erfüllung von Sorgfalts-, Organisations- und Dokumentationsanforderungen in Verbindung mit Investmentvermögen.

Der Auftrag umfasst nicht die Abgabe eines wertenden Urteils über das Investmentvermögen im Sinne einer Prospektprüfung. Der Auftrag umfasst auch keine Gewähr für die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele des jeweiligen Anlegers und enthält auch keine Prüfung bzw. Einordnung des Investmentvermögens gemäß der Offenlegungsverordnung.

Im Rahmen dieses Auftrags trifft der Auftragnehmer keine Aussage über die Qualität des Investmentvermögens.

Im Rahmen dieses Auftrages erfolgen weder Wirtschaftsprüfungs- noch Steuer- oder Rechtsberatungsleistungen. Insbesondere umfasst der Auftrag nicht die Prospektprüfung und die Jahresabschlussprüfung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Fonds- bzw. Kapitalanlagen-/Wertpapierbuchhaltung. Der Auftrag umfasst auch nicht die Bestätigung darüber (Testat/Bestätigungsvermerk), dass Buchführung und Abschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Rödl & Partner erbringt keine Beratungsleistungen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) oder nach dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) erlaubnispflichtig wären. Insbesondere erbringt Rödl & Partner keine Vermögensverwaltung bzw. kein Investmentfondsmanagement sowie Anlageberatung oder Anlagevermittlung; Rödl & Partner entwickelt keine Finanzprodukte und erstellt keine Emissions- oder Verkaufsprospekte.

1.3 Berichtstag

Der Berichtsstichtag ist der 31.12.2022.

Musterfonds A (div) EUR

Mustergesellschaft

Stammdaten & Performance

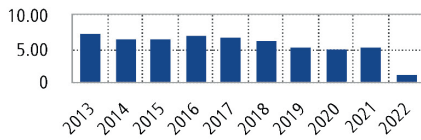
| Stammdaten | | Stand: 30.04.2022 | | Gebühren | |
|--|--|--|------------------------------|--|-------------------------|
| ISIN / WKN | DE0000000000 / A00000 | Ausgabeaufschlag | 5,00 % | Verwaltungsentgelt | 1,25 % (1,25 % maximal) |
| WKN (Österreich) | A00000 | Rücknahmeentgelt | 0,50 % (0,50 % maximal) | fondsinterne Transaktionskosten | 0,26 % |
| Valorennummer | 0000000 | Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio) | 1,45 % (Stand 31.12.2021) | Laufende Kosten | 1,39 % |
| Fondsname | Musterfonds A (div) EUR | Weitere Gebühren | Administr.gebühr: 0,2% p. a. | | |
| Fondswährung | EUR | | | | |
| Rücknahmepreis | 111,11 EUR (18.05.2022) | | | | |
| Fondsvolumen | EUR 1.111 Mio. | | | | |
| Erstausgabepreis | EUR 100,00 | | | | |
| Auflegungsdatum | 01.01.1999 | | | | |
| Laufzeit | unbegrenzt | | | | |
| Geschäftsjahr | 01.01.-31.12. | | | | |
| Ertragsverwendung | ausschüttend | | | | |
| Fondskategorie | Mischfonds | | | | |
| Garantiefonds | nein | | | | |
| Fondsmanager | Herr Max Mustermann | | | | |
| Anlageberater | Mustergesellschaft | | | | |
| Anlageschwerpunkt | Mischfonds ausgewogen | | | | |
| Schwerpunktregion | Welt | | | | |
| Sektor | Mischfonds ausgewogen Welt | | | | |
| Depotbank | Musterbank | | | | |
| Zulassung | Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Niederländische Antillen, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Taiwan, Tschechien, Osteuropa, Mercosur, Lateinamerika | | | | |
| Richtlinienkonform | ja | | | | |
| Gesetz | Gesetz über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (LU) | | | | |
| Rechtsform | SICAV | | | | |
| Fondstyp | OGAW Lux Teil I | | | | |
| Referenzindex | 100,00 % FWW® Sektordurchschnitt Mischfonds ausgewogen Welt | | | | |
| Fondsgesellschaft | | | | | |
| Name | Mustergesellschaft | | | | |
| Kurzname | Musterg. | | | | |
| Adresse | Musterstraße D-XXXXX Musterstadt Deutschland | | | | |
| Telefon | +49 000 / 12 34 56 78 | | | | |
| Fax | +49 000 / 12 34 56 79 | | | | |
| E-Mail | info@musterfonds.de | | | | |
| Homepage | http://www.musterfondsgesellschaft.de | | | | |
| Anlagegrundsatz | | | | | |
| Erzielung regelmäßiger Erträge durch vorwiegende Anlage in ein globales Portfolio von ertragbringenden Wertpapieren sowie durch den Einsatz von Derivaten. | | | | | |
| Performance | | | | | |
| | | | | | |
| Die dargestellte Wertentwicklung ist bereinigt. | | | | | |
| Zeitraum | Performance in % | des Sektors in % | | | |
| 1 Monat | -5,35 | -3,41 | | | |
| 3 Monate | -6,84 | -4,39 | | | |
| 6 Monate | -9,71 | -9,29 | | | |
| Lfd. Jahr | -10,19 | -8,60 | | | |
| 1 Jahr | -6,94 | -2,45 | | | |
| 3 Jahre | 3,21 (1,06 p.a.) | 7,96 (2,59 p.a.) | | | |
| 5 Jahre | 5,67 (1,11 p.a.) | 9,52 (1,84 p.a.) | | | |
| 10 Jahre | 45,16 (3,80 p.a.) | 45,41 (3,81 p.a.) | | | |
| Seit Auflage | 120,86 | k.A. | | | |

Erstellt am 19.05.2022, Quelle: © FWW GmbH, www.fww.de/disclaimer

Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen nach der BVI-Methode, ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen. Dies ist kein Verkaufsprospekt im Sinne des Gesetzes und ersetzt nicht die individuelle Beratung. Der Verkaufsprospekt ist kostenlos erhältlich bei der entsprechenden Fondsgesellschaft. Selbstverständlich erhalten Sie alle entsprechenden Unterlagen auch bei Ihrem persönlichen Finanzberater.

Musterfonds A (div) EUR Mustergesellschaft

Jahresausschüttungen je Fondsanteil



| Jahr | Ausschüttung | Jahr | Ausschüttung |
|------|--------------|------|--------------|
| 2022 | 1,26 EUR | 2017 | 6,81 EUR |
| 2021 | 5,30 EUR | 2016 | 7,17 EUR |
| 2020 | 5,13 EUR | 2015 | 6,77 EUR |
| 2019 | 5,50 EUR | 2014 | 6,60 EUR |
| 2018 | 6,53 EUR | 2013 | 7,56 EUR |

Kennzahlen & Ratings

| Kennzahlen | Stand: 19.05.2022 | | | | |
|-----------------------------------|-------------------|---------------------|--------------|--------------|---------------|
| | aktuell | Verlauf über 1 Jahr | über 3 Jahre | über 5 Jahre | über 10 Jahre |
| Jensens Alpha | -0,13 | k.A. | -0,14 | -0,0513 | k.A. |
| Beta | 0,87 | k.A. | 1,10 | 1,03 | 0,97 |
| Sharpe-Ratio | -0,45 | k.A. | 0,26 | 0,28 | 0,59 |
| Value at risk 99 % in EUR | k.A. | 16,22 | 20,88 | k.A. | k.A. |
| Treynor-Ratio | -3,04 | k.A. | 2,33 | 2,21 | k.A. |
| Information-Ratio | -0,0690 | k.A. | -0,0216 | -0,0109 | k.A. |
| Tracking Error in % | 2,70 | k.A. | 3,17 | 2,77 | k.A. |
| Volatilität in % | k.A. | 5,87 | 9,83 | 8,14 | 7,08 |
| Volatilität im Sektor in % | k.A. | 6,68 | 9,13 | 7,99 | k.A. |
| Korrelationskoeffizient | k.A. | 0,90 | 0,95 | 0,94 | 0,90 |
| Maximaler Wertverlust über 1 Jahr | | | | | 10,87 % |
| Maximaler Wertverlust | | | | | 22,62 % |
| Längste Erholungsphase | | | | | 618 Tage |

Fonds-Ratings

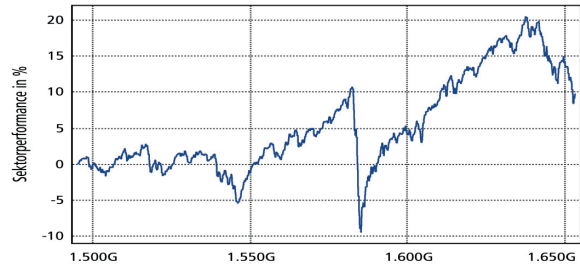
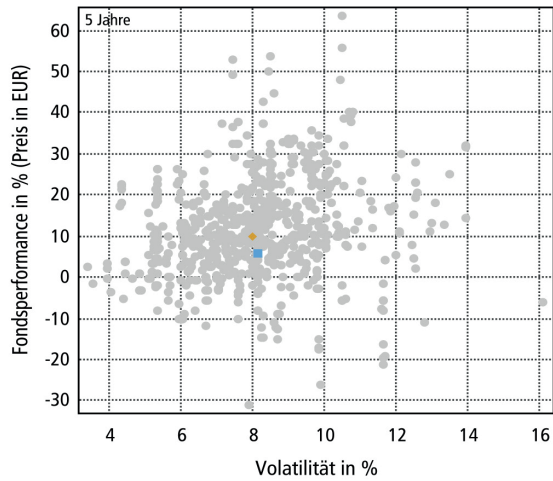
| | | | | | | | | |
|---|-------------------------|---|-------|---|---|---|---|---------------------|
| geringes Risiko | Slide | | | | | | | hohes Risiko |
| pot. geringerer Ertrag | | | | | | | | pot. höherer Ertrag |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator (SRRI) | | | | | | | | |
| Risikoklasse KVG | nicht bewertet | | | | | | | |
| Risikoklasse FWW | geringes Risiko | | Slide | | | | | hohes Risiko |
| | pot. geringerer Ertrag | | | | | | | pot. höherer Ertrag |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | |
| FWW Fundstars® | ★ ★ (Stand: 30.04.2022) | | | | | | | |
| Moody's | nicht bewertet | | | | | | | |
| TELOS Quant Rating | 💎 💎 | | | | | | | |
| TELOS Fonds Rating | nicht bewertet | | | | | | | |

Erstellt am 19.05.2022, Quelle: © FWW GmbH, www.fww.de/disclaimer

Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen nach der BVI-Methode, ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen. Dies ist kein Verkaufsprospekt im Sinne des Gesetzes und ersetzt nicht die individuelle Beratung. Der Verkaufsprospekt ist kostenlos erhältlich bei der entsprechenden Fondsgesellschaft. Selbstverständlich erhalten Sie alle entsprechenden Unterlagen auch bei Ihrem persönlichen Finanzberater.

Musterfonds A (div) EUR
Mustergesellschaft

Risikovergleich im Sektor



| | Volatilität | Performance |
|------------------------------|--------------------|--------------------|
| ■ Musterfonds A (div) EUR | 8,14 % | 5,67 % |
| ◆ Mischfonds ausgewogen Welt | 7,99 % | 9,52 % |
| ● Vergleichsfonds im Sektor | | |

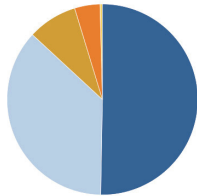
Erstellt am 19.05.2022, Quelle: © FWW GmbH, www.fww.de/disclaimer

Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen nach der BVI-Methode, ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen. Dies ist kein Verkaufsprospekt im Sinne des Gesetzes und ersetzt nicht die individuelle Beratung. Der Verkaufsprospekt ist kostenlos erhältlich bei der entsprechenden Fondsgesellschaft. Selbstverständlich erhalten Sie alle entsprechenden Unterlagen auch bei Ihrem persönlichen Finanzberater.

Musterfonds A (div) EUR
 Mustergesellschaft

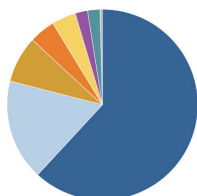
Fondsstruktur

Vermögensstrukturierung Stand: 30.04.2022



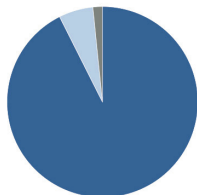
| Anlageklassen | Anteil |
|-----------------|---------|
| Renten | 50,30 % |
| Aktien | 36,60 % |
| gemischt | 8,40 % |
| REITs | 4,30 % |
| Geldmarkt/Kasse | 0,40 % |

Regionale Gewichtung Stand: 30.04.2022



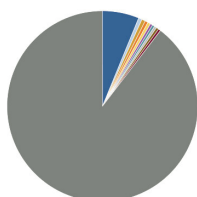
| Region | Anteil | Region | Anteil |
|------------------|---------|----------|--------|
| USA | 61,90 % | Asien | 2,10 % |
| Europa | 17,10 % | Sonstige | 0,40 % |
| Emerging Markets | 7,90 % | | |
| Großbritannien | 4,40 % | | |
| Kanada | 4,10 % | | |
| Japan | 2,10 % | | |

Branchengewichtung Stand: 30.09.2021



| Branche | Anteil |
|------------|---------|
| Divers | 92,60 % |
| Immobilien | 5,80 % |
| Sonstige | 1,60 % |

Top-10 Positionen Stand: 30.04.2022



| Holding | Anteil | Holding | Anteil |
|----------------------|--------|---------------------|---------|
| Equity Linked Note | 6,20 % | CCO HOLDINGS | 0,40 % |
| Nestle | 0,60 % | ProLogis | 0,40 % |
| Roche | 0,60 % | Samsung Electronics | 0,40 % |
| Coca-Cola | 0,50 % | AbbVie | 0,40 % |
| Johnson & Johnson | 0,50 % | Sonstige | 89,60 % |
| TAIWAN SEMICONDUCTOR | 0,40 % | | |

Erstellt am 19.05.2022, Quelle: © FWW GmbH, www.fww.de/disclaimer

Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen. Die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse sind keine Garantie für die zukünftige Entwicklung. Die Berechnungen der Wertentwicklung erfolgen nach der BVI-Methode, ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags und unter der Annahme der Reinvestition aller Ausschüttungen. Dies ist kein Verkaufsprospekt im Sinne des Gesetzes und ersetzt nicht die individuelle Beratung. Der Verkaufsprospekt ist kostenlos erhältlich bei der entsprechenden Fondsgesellschaft. Selbstverständlich erhalten Sie alle entsprechenden Unterlagen auch bei Ihrem persönlichen Finanzberater.



2. UMSETZUNG DER NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN GEMÄß DER OFFENLEGUNGS- VERORDNUNG

Die EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (auch „SFDR“ genannt; „Sustainable Finance Disclosure Regulation“) ist Teil des EU-Aktionsplans, durch den u.a. Kapitalströme auf nachhaltigere Geschäfte ausgerichtet werden soll. Seit ihrem Inkrafttreten am 10. März 2021 wurden verschiedene Offenlegungspflichten sowohl auf Unternehmensebene also auch auf Produktebene eingeführt. Die SFDR-Klassifizierung unterscheidet zwischen drei Produkt-Kategorien, die Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 9 unterliegen. Bezogen auf Investmentfonds, bewerben Artikel 8 Produkte unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale, während Artikel 9 Fonds nachhaltige Investitionen anstreben. Artikel 6 Produkte verfolgen hingegen traditionelle Anlagestrategien ohne Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen/zu bewerben.

Ab dem 1. Januar 2023 tritt die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 in Kraft und enthält neben Konkretisierungen der Offenlegungspflichten zwingend zu verwendende Vorlagen für Produkte nach Artikel 8 und 9 SFDR, insbesondere für die vorvertraglichen Informationen, für die periodische Berichterstattung, sowie für Darstellungen auf der Internetseite.

| Nicht nachhaltige Produkte | | Nachhaltige Produkte | | |
|--|---|---|---|----------|
| BASIC (B) | ESG-Strategie (E) | ESG-Strategie (E) | ESG-Impact (I) | |
| <p>Artikel 6</p> <p>Keine definierten ESG-Ziele oder Strategien auf Produktebene</p> | <p>Artikel 8</p> <p>Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung</p> | <p>Artikel 8+</p> <p>Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung</p> | <p>Artikel 9</p> <p>Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung</p> | OFF-VO |
| <p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken</p> <p>Produkthersteller folgt einem anerkannten Branchenstandard (UN PRI)</p> | <p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken</p> <p>Keine Berücksichtigung von PAI oder Mindestanteil nachhaltiger Investitionen</p> | <p>Berücksichtigung von PAI auf Produktebene</p> <p>oder</p> <p>Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen nach Art. 2 Nr. 1 Taxonomi-VO</p> <p>oder</p> <p>Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 OFF-VO</p> | <p>Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen nach Art. 2 Nr. 1 Taxonomi-VO</p> <p>oder</p> <p>Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 OFF-VO</p> | MiFID II |

Quelle Grafik: BVI Bundesverband Investment und Asset Management, Reuss Private Analytics

Gemäß der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist der Musterfonds ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“).

Zusammenfassung der Nachhaltigkeitsstrategie des Investmentvermögens gemäß dem aktuellen Prospekt

Das vorliegende Investmentvermögen „Musterfonds“ berücksichtigt nachhaltige Themen, wie Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung in seiner Anlagestrategie. Das Investmentvermögen wendet folgende Ausschluss- bzw. Investitionskriterien an¹:

- Ausschlusskriterien: Firmen mit mehr als 5 % Umsatz in den Sektoren Waffen, Pornographie, Tabak, Kohle, Glücksspiel, Öl & Gas, Atomkraft, Gentechnik; Firmen mit signifikanten ESG Kontroversen in den Bereichen: Umweltschäden, Menschenrechte, Korruption, etc.
- Investitionskriterien: Firmen die einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung liefern: Erneuerbare Energien, Smart Transport, nachhaltige Wasserwirtschaft und Bauwesen, Biodiversität, Green Technology, Recycling, Gesundheit, Bildung, nachhaltige Finanzierungen

Der „Musterfonds“ bevorzugt Unternehmen, die ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen mit Überzeugung angehen und in der Regel einen positiven Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt haben. Diese Unternehmen werden von Musterbank auf der Grundlage einer Analyse der ESG-Kriterien, einer Bewertung ihrer Strategie zum Klimawandel und einer Beurteilung des positiven Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen zur Lösung von Umweltproblemen ausgewählt. Die Analyse der sozialen Nachhaltigkeit berücksichtigt die Beziehungen des Unternehmens zu all seinen verschiedenen Stakeholdern, insbesondere zu Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Zivilgesellschaft und Aktionären. Die Corporate Governance wird insbesondere durch eine Analyse der Aktionärsrechte, der Zusammensetzung und Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Struktur des Vergütungssystems bewertet. Innerhalb des Anlageuniversums, das Musterbank durch eine außerfinanzielle Analyse und Bewertung definiert, wendet der Verwaltungsausschuss des Investmentvermögens eine Anlagedisziplin an, die sowohl auf qualitativen Kriterien (Nachhaltigkeit der Rentabilität) als auch auf seinen eigenen Bewertungskriterien (Festlegung des für die Anlage erforderlichen Abschlags) beruht. Das Portfolio konzentriert sich auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, da eine enge Überwachung einer kleinen Anzahl von Beteiligungen ein besseres Verständnis der einzelnen Unternehmen ermöglicht.

Das Investmentvermögen wendet die „Acht Prinzipien für sozial verantwortliche Investitionen“ von Musterbank an, was den Ausschluss, Kontroversen, die ESG-Bewertung, die Ausübung der Stimmrechte und den Dialog mit den Aktionären betrifft. Diese Verpflichtung kann in Initiativen gegenüber den Portfoliounternehmen umgesetzt werden, insbesondere durch Aktionärsbeschlüsse über Strategie, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance, einschließlich Fragen wie die Wahl der Leitungsorgane und deren Vergütung. Diese Verpflichtung kann zu einem Dialog mit den Portfoliounternehmen durch Hauptversammlungen, Aktionärsbeschlüsse oder u.a. die Ausübung der Stimmrechte führen.

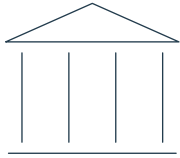
¹ Verkaufsprospekt, Seite 67 ff.



3. WESENTLICHE ERKENNTNISSE ZUR GEEIGNETHEIT FÜR BESTIMMTE INVESTORENGRUPPEN

Prüfung

Die Prüfungshandlungen und deren Prüfungsergebnisse bzgl. der Geeignetheit der Fondsanlage für bestimmte Investorengruppen sind nachfolgend überblicksartig zusammengefasst:



Kommunen

Bei der Geldanlage haben deutsche Kommunen länderspezifisch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen zu beachten. Insbesondere die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg verfügen in Verbindung mit den langfristigen Anlagezeiträumen (über fünf Jahre) über Regelungen zum Einsatz von Investmentvermögen, auf die nun eingegangen wird:

Nordrhein-Westfalen:

Rechtsgrundlagen: § 54 VAG i.V.m. § 16 Abs. 2 VKZVKG i.V.m. § 215 Abs. 1 und 2 VAG und den Regelungen der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S.769), die zuletzt durch den Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist. Der Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen in Aktien, ist auf maximal 35 % des langfristigen Anlagevermögens zu begrenzen.

Hessen:

Hinweis des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 28.05.2018 i.V.m. § 108 Abs. 2, Nr. 12e) Hessische Gemeindeordnung (HGO)²: „Die Investmentfonds dürfen höchstens 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, **bezogen auf den einzelnen Investmentfonds**, enthalten“... und nur „in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung“.

Baden-Württemberg:

Rechtsgrundlage: Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11.12.2009³: „Die Investmentfonds dürfen höchstens 30 % Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, **bezogen auf den einzelnen Investmentfonds**, enthalten“... und nur „in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung“.

Prüfungshandlungen im Allgemeinen

- ✓ Handelt es sich um einen Publikumsfonds?

- ✓ Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union?

- ✓ Sind die Anteile am Investmentvermögen täglich handelbar?

- ✓ Verfügt das Investmentvermögen über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können?

- ✓ Berücksichtigt das Investmentvermögen Nachhaltigkeitskriterien, u.a. aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (siehe dazu Kapitel 2 „Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der Offenlegungsverordnung“)?

2 > Hinweise des Hessischen Innenministeriums
3 > Landesrecht BW GemHVO

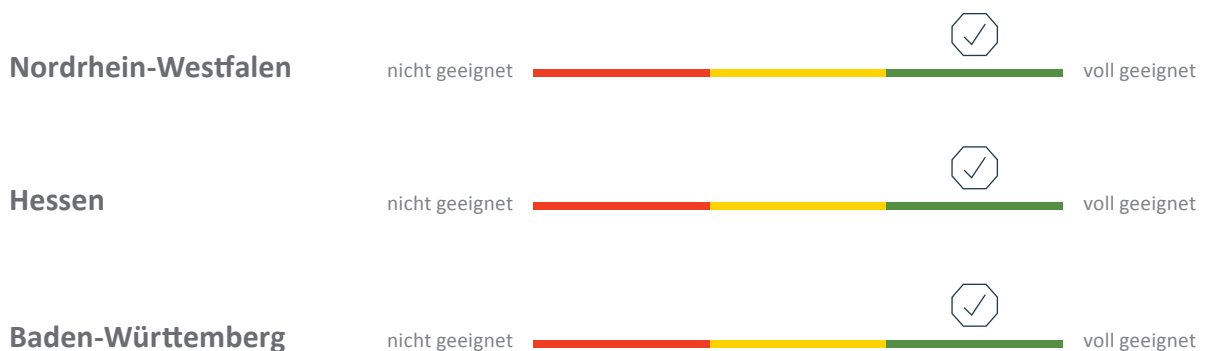
Prüfungshandlungen Nordrhein-Westfalen

- ✓ Erfüllt das Investmentvermögen die Rechtsgrundlagen: § 54 VAG i.V.m. § 16 Abs. 2 VKZVKG i.V.m. § 215 Abs. 1 und 2 VAG und die Regelungen der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch den Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden sind?
-

Prüfungshandlungen Hessen und Baden-Württemberg

- ✓ Investiert das Investmentvermögen ausschließlich in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung?
-
- ✓ Enthält das Investmentvermögen nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile?
-
- ✓ Sind Wandel- und Optionsanleihen ausgeschlossen?
-
- ✓ Investiert das Investmentvermögen maximal 30 % in Aktien, Aktienfonds und offene Immobilienfonds?
-

Der „Musterfonds“ ist als eine mögliche Kapitalanlage in den jeweiligen Bundesländern wie folgt einsetzbar:





Stiftungen

Bei der Geldanlage haben deutsche Stiftungen länderspezifisch gesetzliche Vorschriften zu beachten. Gemäß der jeweiligen Stiftungsgesetze der Bundesländer (mit Ausnahme der Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) „...muss das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten bleiben.“ Weiterhin muss der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden. Um dies zu erreichen sind für Stiftungen Ausschüttungen von Investmentvermögen essentiell. Die Ordnung für das kirchliche Finanzwe

Prüfungshandlungen

- ✓ Handelt es sich um einen Publikumsfonds?

- ✓ Nimmt das Investmentvermögen regelmäßig Ausschüttungen (z. B. ordentliche Erträge) vor?

- ✓ Sind die Anteile am Investmentvermögen täglich handelbar?

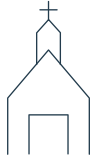
- ✓ Verfügt das Investmentvermögen über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können?

- ✓ Berücksichtigt das Investmentvermögen Nachhaltigkeitskriterien, u. a. aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (siehe dazu Kapitel 2 „Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der Offenlegungsverordnung“)?

Der „Musterfonds“ investiert in die Anlageklasse Aktien und Anleihen. Für Stiftungen, unter Berücksichtigung des örtlichen Anlagerahmens und der individuellen Risikotragfähigkeit, kann der Investmentfonds geeignet sein.

Stiftungen





Kirchliche Einrichtungen

Die Ordnung für das kirchliche Finanzwesen-Kameralistik (OKFK) regelt nicht die Anlage in Investmentvermögen sondern nur allgemeine finanzwirtschaftliche Sachverhalte, wie z. B. das Rechnungswesen (§ 45 ff. OKFK) oder den Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden (§ 56 ff.). Aus diesem Grund hat beispielsweise das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland im September 2011 einen Leitfaden für eine ethisch-nachhaltige Geldanlage veröffentlicht, in der die Zielsetzung und Umsetzung sowie zahlreiche Ausschlusskriterien in der Geldanlage definiert werden. Daher orientieren sich die folgenden Prüfungshandlungen an diesem Leitfaden.

Im kanonischen Recht das gleichbedeutend mit dem Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche ist, wird die Geldanlage bisher nicht ausreichend behandelt.

Prüfungshandlungen

- ✓ Handelt es sich um einen Publikumsfonds?

- ✓ Kann mit der Geldanlage ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden?

- ✓ Sind die Anteile am Investmentvermögen täglich handelbar?

- ✓ Erfüllt das Investmentvermögen die Bedingungen einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage unter Berücksichtigung der christlichen Werte sozialverträglich, ökologisch und generationsgerecht (siehe dazu Kapitel 2 „Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der Offenlegungsverordnung“)?

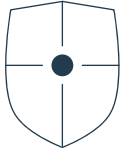
Der „Musterfonds“ kann für kirchliche Einrichtungen unter Berücksichtigung des örtlichen Anlagerahmens und der individuellen Risikotragfähigkeit geeignet sein.

Kirchliche Einrichtungen

nicht geeignet



voll geeignet



VAG-Anleger

Die Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden sowie von inländischen Pensionskassen richtet sich nach § 215 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV), die wiederum durch das Rundschreiben 11/2017 (VA) – Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz) Anwendung finden sowie von inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds (Kapitalanlagerundschreiben; Geschäftszeichen VA 25-I 3201-2016/0002) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht konkretisiert wird.

Prüfungshandlungen

- ✓ Ist ein Anteil der Anteilklasse des Teilfonds für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Unternehmens (Pensionskassen, Sterbekassen sowie kleinere Versicherungsunternehmen; nachfolgend zusammen „Versicherungsunternehmen“) im Sinne von §§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) geeignet?

Eine Investition in Anteile der Anteilklasse des Teilfonds ist für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Versicherungsunternehmens im Sinne von §§ 212 bis 217 VAG geeignet.

Der Erwerb eines Anteils der Anteilklasse des Teilfonds wäre § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV zuzuordnen. Entsprechend wäre auf die unterschiedlichen Mischungsquoten durchzurechnen.

VAG-Anleger

nicht geeignet



voll geeignet





4. Kommunen



1. Handelt es sich um einen Publikumsfonds?

Bei dem Investmentvermögen handelt es sich um ein inländisches offenes Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 des KAGB.

2. Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union?

Inländische Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 7 KAGB sind Investmentvermögen, die dem inländischen, vorliegend deutschen Recht, unterliegen.

Die von der OGAW zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in der Europäischen Union – vorliegend Deutschland.

3. Sind die Anteile am Investmentvermögen täglich handelbar?

Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden Wesentlichen Anlegerinformationen (WAI) sowie des Verkaufsprospekts können die Anleger die Rücknahme der Anteile grundsätzlich börsen- bzw. bewertungstäglich beantragen.⁴

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt⁵, dass Rücknahmeorders bei der Verwahrstelle oder der (KVG) selbst zu stellen sind. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der KVG eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der KVG eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für das Investmentvermögen ist auf der Internetseite www.Musterbank.de veröffentlicht. Er kann von der KVG jederzeit geändert werden.

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.⁶ Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Übertragung von Anteilen von der Aussetzung einer Anteilrücknahme berührt wird. Mithin wären Kommunen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustoßen.

⁴ WAI, Seite 1, Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“; Verkaufsprospekt, Seite 38 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

⁵ Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

⁶ Verkaufsprospekt, Seite 39 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

4. Verfügt das Investmentvermögen über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können?

Die Berichterstattung des Investmentvermögens beinhaltet im Wesentlichen⁷:

- Produktunterlagen (Factsheet)
- Wesentliche Anlegerinformationen
- Verkaufsprospekt
- Jahres- und Halbjahresbericht

Insofern stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Mindestanforderungen nach KAGB zur Verfügung.

Zusätzliche und unabhängige Informationen, die über die Mindestanforderungen nach KAGB hinaus gehen, beispielsweise zur Unterstützung insbesondere Anleger, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Verbände, Kirchen, VAG-Anleger etc. zur Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung sind vorhanden und werden in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Zusätzliche Berichterstattung über das Fondsmanagement, wie z. B. in Form eines Transparenzberichts
- Detaillierte Analysen der Kapitalmärkte und Marktkommentare
- Informationen zur ESG Politik
- Regelmäßige Informationen über die Managerpolitik

⁷ www.Musterbank.de

Prüfungshandlungen Kommunen NRW

- 1. Erfüllt das Investmentvermögen die Rechtsgrundlagen: § 54 VAG i.V.m § 16 Abs. 2 VKZVKG i.V.m. §215 Abs. 1 und 2 VAG und die Regelungen der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch den Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden sind?**

Eine Investition in Anteile der Anteilklasse des Teilfonds ist im Sinne von §§ 212 bis 217 VAG geeignet. Der Erwerb eines Anteils der Anteilklasse des Teilfonds wäre § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV zuzuordnen. Entsprechend wäre auf die unterschiedlichen Mischungsquoten durchzurechnen (vgl. Punkt 6 „VAG-Anleger“).

Prüfungshandlungen Kommunen Hessen und Baden-Württemberg

- 1. Investiert das Investmentvermögen ausschließlich in Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung (§ 108 Abs. 2 Nr. 12c HGO und § 22 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO)⁸?**

Das Investmentvermögen strebt ein breit diversifiziertes Portfolio an. Laut Verkaufsprospekt in der Fassung von Dezember 2022 investiert der Fonds vornehmlich in Aktienwerte von Emittenten, die in entwickelten Märkten weltweit ansässig sind.¹⁶ Weiterhin liegt der Fokus bei der Aktienausswahl auf Unternehmen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nachhaltige und stetige Dividenden ausschütten.

- 2. Enthält das Investmentvermögen nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile (§ 108 Abs. 2 Nr. 12a und 12b HGO und § 22 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO)⁹?**

Gemäß dem aktuellen Factsheet per 31.12.2022 enthält der Teilfonds keine Wertpapiere von Emittenten außerhalb der Europäischen Union, welche zum Teil in anderen Währungen als Euro ausgegeben wurden.¹⁰

- 3. Sind Wandel- und Optionsanleihen ausgeschlossen (§ 108 Abs. 2 Nr. 12d HGO und § 22 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO)¹¹?**

Gemäß Verkaufsprospekt werden Wandel- und Optionsanleihen ausgeschlossen. In der Fassung vom Dezember 2022 investiert der Teilfonds ausschließlich in Aktien und in liquide Mittel.

- 4. Investiert das Investmentvermögen maximal 30 % in Aktien, Aktienfonds und offene Immobilienfonds (§ 108 Abs. 2 Nr. 12e HGO und § 22 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO)¹²?**

Gemäß der aktuellen Anlagestrategie des Investmentvermögens werden maximal 30 % des Nettovermögens in Aktien investiert.¹³

8 > Hessenrecht - § 108 und > Landesrecht BW GemHVO

9 > Hessenrecht - § 108 und > Landesrecht BW GemHVO

10 Factsheet, Seite 1 – Zusammensetzung des Fonds.

11 > Hessenrecht - § 108 und > Landesrecht BW GemHVO

12 > Hessenrecht - § 108 und > Landesrecht BW GemHVO

13 KIID, Seite 1 – Ziele und Anlagepolitik.



5. STIFTUNGEN



1. Handelt es sich um einen Publikumsfonds?

Bei dem Investmentvermögen handelt es sich um ein inländisches offenes Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 des KAGB.

2. Nimmt das Investmentvermögen Ausschüttungen (ordentliche Erträge) vor?

Die hier zu untersuchende Anteilklasse I (LU123456789) ist ausschüttend. Der „Musterfonds“ hat am 01.01.2021 eine Ausschüttung in Höhe von 5,00 EUR vorgenommen.¹⁴

Der ordentliche Ertrag ist eine wesentliche Richtgröße für Stiftungen denn daran richten sie ihre Planungen aus. Der Liquiditätsplan einer Stiftung gibt vor, wie viel Ausschüttung diese notwendigerweise braucht, um die damit verbundenen Stiftungszwecke zu erfüllen. Kann ein Investmentvermögen eine Kontinuität an Ausschüttungen nicht gewährleisten, ist das Investmentvermögen für Stiftungen als Basisinvestment im Stiftungsportfolio suboptimal.

Laut Verkaufsprospekt in der Fassung von April 2022 nimmt der „Musterfonds“ in der Regel eine jährliche Ausschüttung vor. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Investmentvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Zwischen 2016 und 2022 betrug die jährliche Ausschüttung zwischen XX EUR und XX EUR.

Dadurch ist die Ausschüttungskontinuität für die jährliche Planung der Stiftung gewährleistet.

2. Sind die Anteile am Investmentvermögen täglich handelbar?

Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden Wesentlichen Anlagerinformationen (WAI) sowie des Verkaufsprospekts können die Anleger die Rücknahme der Anteile grundsätzlich börsen- bzw. bewertungstäglich beantragen.¹⁵

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt¹⁶, dass Rücknahmeorders bei der Verwahrstelle oder der KVG selbst zu stellen sind. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der KVG eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der KVG eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für das Investmentvermögen ist auf der Internetseite www.Musterbank.de veröffentlicht. Er kann von der KVG jederzeit geändert werden.

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.¹⁷ Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Übertragung von Anteilen von der Aussetzung einer Anteilrücknahme berührt wird. Mithin wären Stiftungen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustößen.

¹⁴ Factsheet, Seite 2 – Allgemeine Informationen.

¹⁵ WAI, Seite 1, Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“; Verkaufsprospekt, Seite 38 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

¹⁶ Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

¹⁷ Verkaufsprospekt, Seite 39 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

3. Verfügt das Investmentvermögen über eine Berichterstattung über die Mindest-Reporting-Anforderungen nach KAGB hinaus, um regelmäßig und zeitnah die geforderte Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung vornehmen zu können?

Die Berichterstattung des Fonds beinhaltet im Wesentlichen¹⁸:

- Produktunterlagen (Factsheet)
- Wesentliche Anlegerinformationen
- Verkaufsprospekt
- Jahres- und Halbjahresbericht

Insofern stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft sämtliche Mindestanforderungen nach KAGB zur Verfügung.

Zusätzliche und unabhängige Informationen, die über die Mindestanforderungen nach KAGB hinaus gehen, beispielsweise zur Unterstützung insbesondere Anleger, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Verbände, Kirchen, VAG-Anleger etc., zur Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung sind vorhanden und werden in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Zusätzliche Berichterstattung über das Fondsmanagement, wie z. B. in Form eines Transparenzberichts
- Detaillierte Analysen der Kapitalmärkte und Marktkommentare
- Informationen zur ESG Politik
- Regelmäßige Informationen über die Managerpolitik



6. KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN



Prüfungshandlungen kirchliche Einrichtungen

1. Handelt es sich um einen Publikumsfonds?

Bei dem Investmentvermögen handelt es sich um ein inländisches offenes Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 des KAGB.

2. Kann mit der Geldanlage ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden?

Laut § 56 Abs. 4 OKFK in Verbindung mit § 57a ff. (ebd.) muss das kirchliche Vermögen wirtschaftlich verwaltet und im Bestand erhalten werden. Weiterhin soll das Vermögen ertragsbringend angelegt werden.

Die Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite werden so zueinander gewichtet, dass das ökonomische Gesamtziel möglichst im hohen Umfang erreicht wird. Eine genaue Definition, was unter einem angemessenen Ertrag bzw. Rentabilität zu verstehen ist bleibt jedoch offen. Die BaFin hat in ihrem Rundschreiben 11/2017 den Begriff der Rentabilität erstmals definiert. Demnach müssen Vermögensanlagen unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der aktuellen Kapitalmarktlage einen nachhaltigen Erfolg erzielen¹⁹. Dabei sind Anlagen, die keine Rendite vorsehen, ungeeignet. Eine Mindestrendite ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Der „Musterfonds“ schüttet einen jährlichen Ertrag aus.

Laut Factsheet weist das Investmentvermögen per 31.12.2022 eine Wertentwicklung in Höhe von XX % (seit Auflage/Annualisiert) bzw. eine Jahresperformance in Höhe von XX % (2022) auf.²⁰

3. Sind die Anteile am Investmentvermögen täglich handelbar?

Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden Wesentlichen Anlagerinformationen (WAI) sowie des Verkaufsprospekts können die Anleger die Rücknahme der Anteile grundsätzlich börsen- bzw. bewertungstäglich beantragen.²¹

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt²², dass Rücknahmeorders bei der Verwahrstelle oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) selbst zu stellen sind. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der KVG eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der KVG eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für das Investmentvermögen ist auf der Internetseite www.Musterbank.de veröffentlicht. Er kann von der KVG jederzeit geändert werden.

19 RS, Ziffer B.3.2.a)

20 Factsheet, Seite 1 – Performance und Kennzahlen.

21 WAI, Seite 1, Abschnitt „Ziele und Anlagepolitik“; Verkaufsprospekt, Seite 38 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

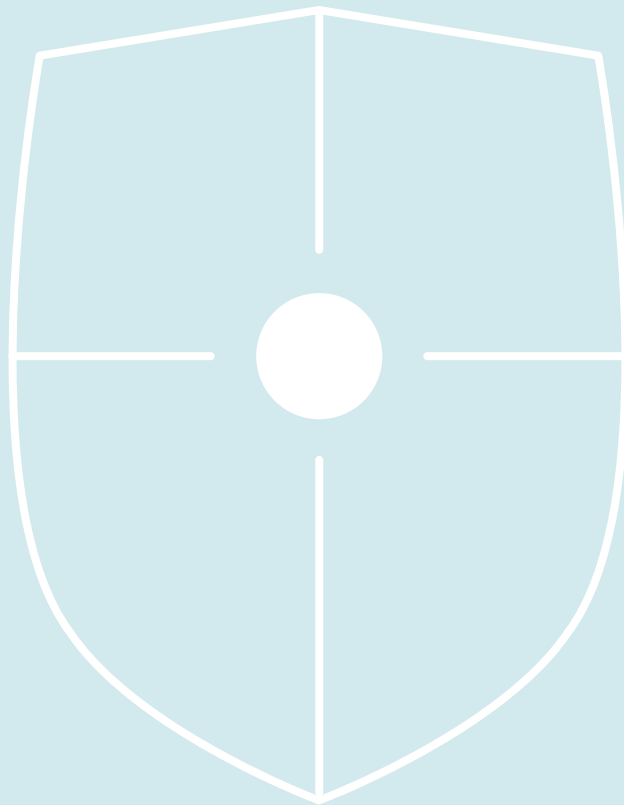
22 Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.²³ Dies betrifft jedoch nicht die grundsätzliche Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Recht auf Übertragung von Anteilen von der Aussetzung einer Anteilrücknahme berührt wird. Mithin wären kirchliche Einrichtungen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustößen.

23 Verkaufsprospekt, Seite 38 f. – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.



7. VAG-ANLEGER



Prüfungshandlungen VAG-Anleger

Ist ein Anteil der Anteilklasse des Teilfonds für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Unternehmens (Pensionskassen, Sterbekassen sowie kleinere Versicherungsunternehmen; nachfolgend zusammen „Versicherungsunternehmen“) im Sinne von §§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) geeignet?

1. Rechtliche Würdigung

1.1 Allgemeines

Die Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 VAG) Anwendung finden sowie von inländischen Pensionskassen richtet sich nach § 215 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV), die wiederum durch das Rundschreiben 11/2017 (VA) – Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen, auf welche die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen (§§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz) Anwendung finden sowie von inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds (Kapitalanlagerundschreiben; Geschäftszeichen VA 25-I 3201-2016/0002) (nachfolgend auch „RS“) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) konkretisiert wird.

Die Grundsätze des § 124 VAG finden nach § 212 Abs. 2 Nr. 5 VAG keine Anwendung.

1.2 Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen

a) § 215 VAG

§ 215 Abs. 1 VAG regelt, dass die Anlage des Sicherungsvermögens größtmögliche Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung gewährleisten muss.

Die Punkte Mischung und Streuung sowie Liquidität beziehen sich grundsätzlich auf interne Vorgaben für Versicherungsunternehmen und deren Einhaltung werden im Folgenden daher nicht geprüft. Welche Anforderungen gelten, wird unter Abschnitt D., II., 4. beschrieben. Soweit die für die Versicherungsunternehmen konkret zuständige Versicherungsaufsicht ergänzende und/oder einschränkende Vorgaben macht, so sind diese nicht Gegenstand der Prüfung. Es wurden der Stellungnahme ausschließlich die unter Ziffer D., I. genannten Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt.

Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in u.a. Nummer 6 „Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen,“ unter weiterführendem Verweis auf die Anlageverordnung (§ 215 Abs. 2 VAG).

b) Anlageverordnung

Die Anlageverordnung regelt abschließend in § 2 die für das Sicherungsvermögen zulässigen Anlageformen. Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Anlageform geprüft, die – basierend auf der Ausgangssituation – als am ehesten einschlägig betrachtet wird.

1.) 1.) § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV darf das Sicherungsvermögen investiert werden in **Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW)** sowie in **Anteilen und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs**, sofern diese Vermögen **von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden;**

1a) Anteile an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW)

§ 1 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) definiert OGAW als Investmentvermögen in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen.

Da es für die Anteilklasse des Teilfonds keine Beschränkungen im Hinblick auf die Anlegerkategorie gibt²⁴, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Publikumsinvestmentvermögen handelt.

Gemäß den Angaben u.a. im Verkaufsprospekt erfüllt der Fonds die Voraussetzungen eines OGAW, ist jedoch in Luxemburg ansässig.²⁵ Daher handelt es sich vorliegend nicht um einen **inländischen** OGAW.

1b) Anteilen und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs

EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 8 KAGB sind Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Der Fonds und entsprechend der Teilfonds ist in Luxemburg ansässig. Er unterliegt ausweislich der Angaben im Verkaufsprospekt als OGAW den Kapitalanlagegesetzen, -bestimmungen und Leitlinien der Europäischen Union, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der CSSF.²⁶

Luxemburg und Frankreich sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Als solche waren sie – wie Deutschland – dazu verpflichtet, die AIFM-Richtlinie²⁷ sowie die OGAW-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, was durch die Gesetze vom 12. Juli 2013 sowie 17. Dezember 2010 erfolgt ist.

Entsprechend ist auf Grund des einheitlichen Mindestregulierungsstandards eine Vergleichbarkeit gewährleistet.

1c) Verwaltung durch OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR

Die KVG ist gemäß Unternehmensdatenbank der AMF eine autorisierte Verwaltungsgesellschaft mit der Erlaubnis OGAW zu verwalten.²⁸ Frankreich ist als Mitgliedsland der Europäischen Union ebenfalls Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“).²⁹

24 Verkaufsprospekt, Seite 72 ff.

25 Verkaufsprospekt, Seite 4.

26 Verkaufsprospekt, Seite 4, WAI, Seite 2.

27 Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

28 Informations gestionnaire (amf-france.org), abgerufen am 14 März, 2022.

29 Welche Länder sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), welche Länder umfasst der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)? - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de); abgerufen am 14. März 2022.

2) Zwischenergebnis

Bei dem Fonds sowie Teilfonds handelt es sich um ein inländisches offenes Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 des KAGB vergleichbares EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 8 KAGB, das von einer autorisierten OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR – vorliegend Frankreich – verwaltet wird.

c) BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA)

Gemäß § 1 Abs. 5 AnlV ist es vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde nähere Vorgaben zu den Vorschriften der Anlageverordnung erlässt. Die BaFin hat dazu das Rundschreiben 11/2017 (VA) veröffentlicht. Das RS enthält Konkretisierungen zu den allgemeinen Anlagegrundsätzen sowie zu den einzelnen Anlageformen, auf die im Folgenden eingegangen wird, soweit für die Stellungnahme relevant.

1.) Investmentprozess bei Investmentvermögen, Ziffer B.2.6 RS

Versicherungsunternehmen müssen vor Erwerb von Investmentvermögen gründlich analysieren, ob und welche Anlagen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie geeignet sind. Demgemäß sind nur Anlagen zulässig, bei denen der Verlust des Anlegers auf den Wert des Engagements begrenzt ist; **eine Nachschusspflicht muss ausgeschlossen sein.**

Anleger erwerben Anteile der Anteilklasse des Teilfonds in Form von Wertpapieren. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung und eine damit verbundene Pflicht, anteilmäßig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für entstandene Verluste zu haften, besteht nicht.

Der Verlust eines Anlegers ist somit auf die Höhe seines Engagements begrenzt.

Es darf auch sonst keine andersgeartete Haftung aufgrund der Investition im Falle der Insolvenz der Verwaltungsgesellschaft bestehen.

Ausweisliche, der uns zur Verfügung gestellten Informationen gehört der Teilfonds zum Fonds Musterfonds, SICAV.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind rechtlich voneinander getrennt, sodass die Verpflichtungen eines Teilfonds die anderen Teilfonds nicht belasten.³⁰ Die Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nicht zur Begleichung von Ansprüchen, die ein Gläubiger oder sonstiger Dritter gegenüber einem anderen Teilfonds erhebt, herangezogen werden.

Vergleichbarkeit

Bei Anteilen und Aktien an ausländischen bzw. EU-Investmentvermögen sind das Ergebnis und die abgeprüften Punkte der Vergleichbarkeitsprüfung mit einem entsprechenden qualifizierten inländischen Investmentvermögen durch das Versicherungsunternehmen zu dokumentieren.

Wie oben bereits erwähnt, besteht hinsichtlich der Umsetzung der AIFM- sowie OGAW-Richtlinie ein einheitlicher Mindestregulierungsstandard. Anhaltspunkte dafür, dass der vorliegende Fonds strukturell von einem inländischen OGAW wesentlich abweicht, bestehen nicht.

Im Ergebnis können u.E. mit guten Argumenten bei einem Erwerb von Anteilen der Anteilklasse des Teilfonds die Anforderungen an den Investmentprozess bei Investmentvermögen eingehalten werden.

2.) 2.) Sicherheit als allgemeiner Anlagegrundsatz, Ziffer B.3.1 RS

Versicherungsunternehmen haben ihre Vermögensanlagen nach dem allgemeinen Anlagegrundsatz der Sicherheit zu tätigen, um die Erfüllbarkeit der von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge garantieren zu können.

2a) Uneingeschränkte Veräußerbarkeit

Der Sicherheitsgrundsatz erfordert u.a., dass jede Vermögensanlage eines Versicherungsunternehmens grundsätzlich jederzeit uneingeschränkt veräußerbar und transferierbar ist. Das Verfügungsrecht des Versicherungsunternehmens über eine Vermögensanlage darf daher grundsätzlich nicht weiter beschränkt werden, als es durch etwaig bestehende gesetzliche Regelungen bereits der Fall ist.³¹

Insbesondere darf das Verfügungsrecht des Versicherungsunternehmens nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ausstellers (Schuldners) der Kapitalanlage oder Dritter stehen, denn infolge einer ggf. streitigen Einholung der Zustimmung kann es zu nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen kommen, die den Interessen der aus den Versicherungsverträgen Berechtigten zuwiderlaufen würden.

Bei dem Fonds und Teilfonds handelt es sich um offene Investmentvermögen. Versicherungsaufsichtsrechtlich ist für die Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Investmentvermögen § 1 Abs. 4 und 5 des KAGB in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung maßgeblich.³² Danach qualifiziert ein Investmentvermögen als offen, wenn die Rückgabe der Anteile mindestens einmal jährlich möglich ist.

Ausweisliche der uns zur Verfügung gestellten WAI können Anteile des Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankreich auf Wunsch zurückgegeben werden.³³

Betreffend die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen beschreibt der Verkaufsprospekt, dass der vertragsgemäße Abrechnungstag für Zeichnungen und Rücknahmen spätestens drei luxemburgische Geschäftstage nach Erteilung des Antrags für das Geschäft („Abrechnungstag“) ist.³⁴ Zum vorliegenden Teilfonds ist geregelt, dass vor 15.00 Uhr MEZ eines Bewertungstages eingegangene Anträge am selben Tag bearbeitet werden.³⁵ Bewertungstag ist jeder gemeinsame Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich, oder, wenn dieser Tag kein gemeinsamer Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich ist, der auf diesen Tag folgende gemeinsame Bankgeschäftstag.³⁶

Die KVG kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen.³⁷ Die dort angeführten Handlungen betreffen jedoch nicht die Ablehnung von Rücknahmen und/oder von Übertragungen. Soweit die Gründe für eine Aussetzung des Handels beschrieben werden, sind diese vollständig auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass davon das Recht auf Übertragung von Anteilen berührt wird. Mithin wären Versicherungsunternehmen auch für diesen Fall in der Lage, ihre Anteile im Wege der Veräußerung an einen Dritten abzustoßen.

Im Ergebnis sprechen u.E. gute Argumente dafür, von einer uneingeschränkten Veräußerbarkeit als Ausprägung des allgemeinen Anlagegrundsatzes der Sicherheit ausgehen zu können.

31 Verschiedenen Anlagearten sind unterschiedlich fungibel, beispielsweise sind Grundstücke oder Beteiligungen weniger leicht veräußerbar als Wertpapiere.

32 RS, Ziffer B.4.11.

33 WAI, Seite 1, Abschnitt „Rücknahme der Aktien“.

34 Verkaufsprospekt, Seite 77 – Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

35 Verkaufsprospekt, Seite 77 – Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen.

36 Verkaufsprospekt, Seite 77 – Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen.

37 Verkaufsprospekt, Seite 96 f. – Art. 14 II der Satzung.

2b.) Rating bei indirekt gehaltenen Vermögenswerten

Der Grundsatz der Anlagesicherheit ist auch bei indirekt gehaltenen Vermögenswerten zu beachten. Bei Anlagen in Anteilen und Aktien an Investmentvermögen gilt der Grundsatz der Anlagesicherheit nicht nur für das Investmentvermögen insgesamt, sondern für jeden einzelnen indirekt gehaltenen Vermögenswert. Folglich ist es nicht ausreichend, dass das Investmentvermögen nur überwiegend sicher ist.³⁸

Auch bei indirekt gehaltenen Vermögenswerten ist daher grundsätzlich eine Investment-Grade-Bonität erforderlich. Das Versicherungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Rating und Bonitätsprüfung einhält.³⁹

Investmentvermögen, deren Guidelines oder Bedingungen Vermögensanlagen unterhalb einer Speculative-Grade-Bonität zulassen (entspricht unterhalb von z. B. B- nach Standard & Poor's und Fitch oder B3 nach Moody's), sind nicht für das Sicherungsvermögen geeignet.⁴⁰

Bei ausreichender Risikotragfähigkeit kann im Rahmen des Anlagekatalogs (§ 2 Abs. 1 AnIV) auch in so genannte High-Yield-Anleihen angelegt werden, die zumindest eine Bonitätseinstufung im Bereich Speculative-Grade aufweisen. Die Speculative-Grade-Bonität ist mindestens vierteljährlich sowie bei anderen negativen Umständen häufiger zu überprüfen. Die Prüfung ist nachprüfbar zu dokumentieren.⁴¹

Über Investmentvermögen gehaltene ABS und ähnliche Vermögensanlagen müssen eine Investment-Grade-Bonität aufweisen.⁴² Investmentvermögen, deren Guidelines oder Bedingungen ABS und ähnliche Vermögensanlagen unterhalb einer Investment-Grade-Bonität zulassen, sind nicht für das Sicherungsvermögen geeignet.⁴³

Mit Verweis auf die uns zur Verfügung gestellten Dokumente wurde im Rahmen der Email-Korrespondenz bestätigt, dass es dem Teilfonds nicht gestattet ist, Vermögensanlagen unterhalb einer Speculative-Grade-Bonität zu erwerben bzw. ABS und ähnliche Vermögensanlagen unterhalb einer Investment-Grade-Bonität.

Im Ergebnis ist es daher u. E. mit guten Argumenten vertretbar, dass der allgemeine Anlagegrundsatz der Sicherheit als erfüllt anzusehen ist.

3.) Rentabilität als allgemeiner Anlagegrundsatz, Ziffer B.3.2 RS

Mit Rentabilität ist ein nachhaltiger Ertrag gemeint. Diese Voraussetzung gilt für die einzelne Anlage sowie für den gesamten direkt oder indirekt gehaltenen Bestand des Versicherungsunternehmens. Dabei sind Anlagen, die keine Rendite vorsehen, ungeeignet. Eine Mindestrendite wird jedoch nicht vorgeschrieben.

Ausweislich des WAI belief sich die Jahresperformance für diese Anteilsklasse in 2021 auf XX %.⁴⁴ Der Teilfonds wurde im September 2020 aufgelegt.

Im Ergebnis sprechen u. E. gute Gründe dafür, den allgemeine Anlagegrundsatz der Rentabilität als erfüllt anzusehen.

38 RS, Ziffer B.3.1.d).

39 RS, Ziffer B.3.1.d).

40 RS, Ziffer B.3.1.d).

41 RS, Ziffer B.3.1.d).

42 RS, Ziffer B.3.1.d).

43 RS, Ziffer B.3.1.d).

44 WAI, Seite 2 – Wertentwicklung in der Vergangenheit.

4.) Liquidität als allgemeiner Anlagegrundsatz, Ziffer B.3.3 RS

Nach diesem Grundsatz muss das Versicherungsunternehmen in der Lage sein, fällige Zahlungsverpflichtungen unverzüglich erfüllen zu können. Dies soll durch einen betriebsnotwendigen Betrag an liquiden oder einfach zu liquidierenden Anlagen gewährleistet werden.

Der Grundsatz der Liquidität bezieht sich auf das Versicherungsunternehmen selbst im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gesamtbestandes der Vermögensanlagen. Dies ist vorliegend nicht Gegenstand der Prüfung.

5.) Anlagekatalog des § 2 Abs. 1 AnIV – Anteile und Anlageaktien an OGAW, Ziffer B.4.12 RS

Dass es sich bei dem Fonds um ein inländisches offenes Publikumsinvestmentvermögen vergleichbares EU-Investmentvermögen handelt, das von einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, mit Sitz in einem Staat des EWR, wurde bereits unter Abschnitt D., II., 2., a) geprüft.

Im Folgenden wird auf Konkretisierungen des RS zu der Anlageform „Anteile und Anlageaktien an OGAW“ im Sinne der Ziffer B.4.12. RS eingegangen, soweit für die Stellungnahme relevant.

5a) Transparenz

Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV müssen generell transparent sein und sind auf die Mischungsquoten durchzurechnen.

Das bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen zeitnah über die Zusammensetzung des Investmentvermögens informiert ist. Bei Publikumsfonds ist die Vermögensstruktur transparent, wenn das Versicherungsunternehmen spätestens binnen einer Frist von drei Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende von der Gesellschaft, die über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt (KVG), über die Zusammensetzung des Investmentvermögens unterrichtet ist, so dass der Umfang der Begrenzung nach § 3 Abs. 1 AnIV und den Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 AnIV unterliegenden Vermögenswerte innerhalb dieser Frist feststellbar und die Einhaltung der betreffenden Mischungsquoten gewährleistet ist.⁴⁵

Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds wird zukünftig den Veröffentlichungen auf der Internetseite der KVG zu entnehmen sein. Daraus kann abgeleitet werden, dass die KVG in der Lage ist, die Anleger innerhalb der geforderten Frist über die Zusammensetzung des Investmentvermögens zu informieren. Sofern erforderlich, kann eine entsprechende Unterrichtung des Versicherungsunternehmens durch die KVG bilateral vereinbart werden.

5b) Zwischenergebnis

Im Ergebnis kann u.E. von einer Transparenz des Fonds/Teilfonds mit guten Argumenten ausgegangen werden. Weitere Konkretisierungen werden durch das RS nicht getroffen.

⁴⁵ RS, Ziffer B.6.2., c).

d) Mischung (Quote), § 3 AnIV / Streuung, § 4 AnIV

Aufgrund ihrer Transparenz sind Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV auf die Mischungsquoten durchzurechnen.

Bei Anlagen in Anteilen und Aktien an Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 197 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV (35 % des Sicherungsvermögens) anzurechnen (vgl. § 3 Abs. 4 AnIV). Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen.

Direkt und indirekt gehaltene Anlagen in Asset Backed Securities (ABS) und Credit Linked Notes sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 2 Abs. 1 AnIV, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden, sind auf 7,5 % des Sicherungsvermögens begrenzt.⁴⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass alle auf ein und denselben Schuldner entfallenden Anlagen 5 % des Sicherungsvermögens nicht übersteigen dürfen (vgl. § 4 Abs. 1 AnIV). Auf diese Quote und auf die Quoten nach § 4 Absätze 2, 3 und 4 AnIV sind die Anlagen der zehn größten Schuldner in einem offenen Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 anzurechnen. Anlagen in Anteilen oder Aktien an einem offenen Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Schuldner, wenn das Investmentvermögen in sich ausreichend gestreut ist.

Der direkt und indirekt gehaltene Anteil an High-Yield-Anleihen darf 5 % des Sicherungsvermögens nicht übersteigen (High-Yield-Quote) und ist als Risikokapitalanlage auf die Risikokapitalanlagenquote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV anzurechnen.

2. Ergebnis

Eine Investition in Anteile der Anteilklasse des Teilfonds ist für das Sicherungsvermögen eines der Anlageverordnung unterliegenden Versicherungsunternehmens im Sinne von §§ 212 bis 217 VAG mit guten Argumenten als geeignet einzustufen.

Der Erwerb eines Anteils der Anteilklasse des Teilfonds wäre § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV zuzuordnen. Entsprechend wäre auf die unterschiedlichen Mischungsquoten durchzurechnen.

⁴⁶ RS, Ziffer B.6.1., a)



8. DISCLAIMER

Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft schließt jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der enthaltenen Informationen und geäußerten Meinungen zur Gänze aus. Die in dem jeweiligen Dokument enthaltenen Angaben sind nicht verbindlich. Insbesondere stellt der Geeignetheitsbericht keinen (Emissions-) Prospekt, kein Angebot und keine Empfehlung für eine Vermögensanlage dar. Alle dargestellten Kennzahlen betreffen in der Vergangenheit realisierte Geschäftsvorfälle und lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des betroffenen Investmentvermögens zu. Anleger und Anlageinteressierte müssen sich der Anlagerisiken bewusst sein, einschließlich des Risikos, den investierten Betrag zu verlieren. Alle in diesem Bericht enthaltenen Daten stammen aus öffentlich verfügbaren Dokumenten, Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten keine Gewähr. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass sich sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Rechtsprechung in der Zukunft ändern können und die Aufsichtsbehörden eine gegenüber dem derzeitigen Standpunkt abweichende Auffassung und Sichtweise vertreten können, ohne dass die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geändert wurden. Dies kann dazu führen, dass sich die Ergebnisse des Berichts ändern. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, fortlaufend auf zukünftige Änderungen des Aufsichtsrechts sowie der Verwaltungspraxis und auf deren Einfluss auf den Geeignetheitsbericht hinzuweisen. Aus diesem Grund übernimmt Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft keine Gewähr für den Eintritt der Rechtsfolgen beim Auftraggeber und/oder den Versicherungsunternehmen. Der Geeignetheitsbericht wurde auftragsgemäß ausschließlich für die Reuss Private Analytics AG erstellt. Eine Haftung oder Wirkung gegenüber Dritten schließt Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft ausdrücklich aus.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen des Geeignetheitsbericht sind für Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt oder verbreitet werden. Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft ist nicht verantwortlich für etwaige Schäden oder Verluste, die aus der Verwendung der Daten entstehen.





Sie haben Interesse an einem Geeignetsbereich für ihren Fonds. Wir beraten Sie gerne.

Michelle Barac
Reuss Private Analytics AG
Assistenz der Geschäftsleitung

T. +49 201 841 84 74

M. michelle.barac@rpa.ag



GEEIGNETHEIT
2023

powered by reuss private analytics